

Kurztitel

Labortechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 118/2015 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 140/2025

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.06.2016

Außerkrafttretensdatum

30.06.2025

Index

50/04 Berufsausbildung

Text

Lehrberuf Labortechnik

§ 1. (1) Der Lehrberuf Labortechnik ist als Modullehrberuf eingerichtet.

(2) Neben dem für alle Lehrlinge verbindlichen Grundmodul muss eines der folgenden Hauptmodule ausgebildet werden:

1. Chemie (H1)
2. Lack- und Anstrichmittel (H2)
3. Biochemie (H3)

(3) Zur Vertiefung und Spezialisierung der Ausbildung kann unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 4 ein weiteres Hauptmodul oder das folgende Spezialmodul gewählt werden:

1. Laborautomatisation (S1)

(4) Folgende Kombinationen von Haupt- und Spezialmodulen sind möglich:

Hauptmodule	können kombiniert werden mit			
	H1	H2	H3	S1
H1		x	x	x
Dauer		4	4	4
H2	x			x
Dauer	4			4
H3	x			x
Dauer	4			4

(5) Die Ausbildung im Modullehrberuf Labortechnik dauert höchstens vier Jahre. In den ersten beiden Lehrjahren ist das Grundmodul zu vermitteln. Die Ausbildung im Grundmodul und im gewählten

Hauptmodul dauert dreieinhalb Jahre. Wird ein weiteres Hauptmodul oder das Spezialmodul absolviert, dauert die Lehrzeit vier Jahre. Eine Kombination von weiteren Modulen ist danach nicht mehr möglich.

(6) Im Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Labortechniker, Labortechnikerin) zu bezeichnen.

(7) Alle auszubildenden bzw. absolvierten Hauptmodule und Spezialmodule sind im Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis durch einen entsprechenden Hinweis neben der Bezeichnung des Lehrberufs zu vermerken.

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 127/2016

Schlagworte

Lackmittel, Hauptmodul

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2025

Gesetzesnummer

20009170

Dokumentnummer

NOR40181319